



# Verlautbarungsblatt

der



**Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien**

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 i. d. g. F.)

---

**Jahrgang 2014**

Ausgegeben am 16. Juli 2014

**1. Stück**

---

## *INHALT*

**Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA**

- 1. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen**

Nr. 1.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

---

**Nr.1.**

**Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen**

**1.) Einleitung**

Die Europäische Gemeinschaft gewährt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates vom 17. Dezember 2007 eine finanzielle Unterstützung für Programme zur Absatzförderung und Information bestimmter Agrarprodukte im Binnenmarkt und in Drittländer mit einer Laufzeit von ein bis drei Jahren. Die Verordnung (EG) Nr. 501/2008 der Kommission vom 5. Juni 2008 enthält die entsprechenden Durchführungsvorschriften.

Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 737/2013 wurden die förderbaren Produktgruppen und Zielmärkte aktualisiert.

**2.) Antragsberechtigte:**

Antragsberechtigt sind Branchen- und Dachverbände mit Sitz in der Gemeinschaft und mindestens 5jähriger Erfahrung bei der Durchführung derselben Art von Maßnahme.

Beteiligen sich mehrere Verbände unterschiedlicher Mitgliedsstaaten an einem Programm, so müssen die Programme mit den Leistungsverzeichnissen aller beteiligten Mitgliedsstaaten abgestimmt werden.

**3.) Finanzielle Beteiligung**

Gemäß Art. 13 der VO (EG) Nr. 3/2008 beträgt die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft grundsätzlich höchstens 50 % der tatsächlichen Kosten des Programms. Ausgenommen sind Absatzförderungsmaßnahmen für Obst & Gemüse, die sich an Kinder in öffentlichen Schulen in der Gemeinschaft richten, hier beträgt die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft 60 %.

Die vorschlagende Organisation trägt mindestens 20 % der tatsächlichen Kosten, der Restbetrag kann von der Republik übernommen werden. Voraussichtlich stehen jedoch keine Geldmittel seitens der Republik zur Verfügung. Für genauere Informationen bezüglich dieser Budgetmittel wenden Sie sich bitte an das Lebensministerium. Die Mittel zur Finanzierung des Anteils der Mitgliedstaaten und/oder Branchen- oder Dachverbänden können auch aus steuerähnlichen Einnahmen oder Pflichtbeiträgen stammen.

Informations- und Absatzförderungsprogramme, welche im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates kofinanziert werden, können nicht auch durch Förderungen im Rahmen der VO (EG) Nr. 3/2008 unterstützt werden.

**4.) Antragsfrist:**

Programme sind bis spätestens **30.09.2014** in deutscher Sprache bei der unter Pkt. 8 genannten zuständigen nationalen Stelle einzureichen. Um die ordnungsgemäße Ausführung der Verträge zu gewährleisten, ist vom Vertragsnehmer eine Sicherheit in Höhe von 15 % der Beteiligung der Gemeinschaft und des bzw. der betreffenden Mitgliedsstaaten zugunsten der zuständigen nationalen Behörde zu leisten.

Die Anträge haben insbesondere zu enthalten:

- Zielvorgaben
- Hauptzielgruppen
- Hauptaussagen (z.B.: Besonderheiten des Erzeugnisses, Qualitätsmerkmale, etc....)
- Wichtigste Instrumente der Maßnahme (z.B.: e-tools, Schaltung von Inseraten etc....)

Nr. 1.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

---

- Laufzeit des Programms
- Kostenvoranschlag
- Durchführende Stelle

**5.)**

**a) Gegenstand der Programme im Binnenmarkt:**

Für folgende Themen und Erzeugnisse können Informations- und/oder Absatzförderungsprogramme eingereicht werden:

- frisches Obst und Gemüse
- Verarbeitungszeugnisse aus Obst und Gemüse
- Faserlein
- lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
- Olivenöl und Tafeloliven
- Saatöl: Rapsöl, Sonnenblumenöl
- Milch und Milcherzeugnisse
- frisches, gekühltes oder gefrorenes Fleisch, das gemäß einer gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Qualitätsregelung erzeugt wurde
- Kennzeichnung von Konsumeiern
- Honig und Imkereierzeugnisse
- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe, Wein mit Angabe der Keltertraubensorte
- Bildzeichen der Regionen in äußerster Randlage gemäß den Rechtsvorschriften für die Landwirtschaft
- Erzeugnisse, für die die Regelungen für geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.), geschützte geografische Angaben (g.g.A.), garantiert traditionelle Spezialitäten (g.t.S.) oder fakultative Qualitätsangaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) gelten Ökologischer Landbau gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates und im Rahmen derselben Verordnung eingetragene Erzeugnisse
- Schaffleisch

**b) Drittlandsmärkte, in denen die Absatzförderungsmaßnahmen durchgeführt werden können:**

1.) Länder: Albanien, Armenien, Aserbaidshan, Australien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, China, Georgien, Indien, Japan, , Kasachstan Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Moldau (Moldawien), Neuseeland, Norwegen, Russland, Schweiz, Serbien und Montenegro einschl. Kosovo, , Südkorea, Türkei, Ukraine Usbekistan

2.) geographisches Gebiete:

Lateinamerika, Naher und Mittlerer Osten, Afrika, Nordamerika, Südostasien

**6.) Auswahl- und Zuschlagskriterien**

- Kohärenz der vorgeschlagenen Konzepte mit den festgelegten Zielen
- Qualität der vorgeschlagenen Maßnahmen
- Erwartete Wirkung auf die Nachfrage nach den betreffenden Erzeugnissen
- Effizienz und Repräsentativität der beteiligten Organisationen
- Technische Ausstattung und Effizienz der vorgeschlagenen Durchführungsstelle

## Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 1.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

---

Bevorzugte Programme:

- Bei Programmen, die mehrere Mitgliedstaaten betreffen:  
Programme, die sich auf mehrere Erzeugnisse beziehen und den Schwerpunkt auf die Qualität, den diätätischen Wert und die Lebensmittelsicherheit der Gemeinschaft legen
- Bei Programmen, die nur einen Mitgliedstaat oder nur ein Produkt betreffen:  
Programme, die das Gemeinschaftsinteresse insbesondere in Bezug auf die Qualität, den diätätischen Wert, die Sicherheit und die Repräsentativität der europäischen Agrar- und Lebensmittelproduktion herausstellen.

### 7.) Weitere Informationen:

Die Verordnung (EG) Nr. 3/2008 ist im Internet abrufbar:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:003:0001:0009:DE:PDF>

Die Verordnung (EG) Nr. 501/2008 (zuletzt geändert: DVO (EU) Nr. 737/2013) ist im Internet abrufbar:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:147:0003:0034:DE:PDF>

### 8.) Zuständige nationale Stellen: a.) Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe, Wein mit Angabe der Keltertraubensorte

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
Dr. Rudolf Schmid  
Stubenring 1  
1012 Wien  
Tel.: 01/71100-2840  
Fax.: 01/71100-2725  
Email: [rudolf.schmid@lebensministerium.at](mailto:rudolf.schmid@lebensministerium.at)

### b.) für alle anderen Themen und Erzeugnisse:

Agrarmarkt Austria, GB I/Abt. 3/Ref. 10  
Hr. Ing. Alois Luger  
Dresdner Straße 70  
1200 Wien  
Tel.: 01/33151 – 218  
Fax: 01/33151 - 4624  
Email: [alois.luger@ama.gv.at](mailto:alois.luger@ama.gv.at)

9.) Für die Einreichung von allen Absatzförderungsprogrammen ist das von der Europäischen Kommission aufgelegte Antragsformular zu verwenden, **welches auf der Webseite der Agrarmarkt Austria [www.ama.at](http://www.ama.at) unter Formulare im Internet verfügbar ist.**

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite  
der Agrarmarkt Austria ([www.ama.at](http://www.ama.at)) im **Internet** verfügbar.

**Impressum:**

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GBI/Abt.1 – Referat 1  
Dresdner Straße 70  
1200 Wien  
UID-Nr.: ATU16305503  
DVR-Nr.: 0719838  
Telefon: +43 1 33151-0  
Fax: +43 1 33151-397  
E-Mail: [recht@ama.gv.at](mailto:recht@ama.gv.at)

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II  
Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Hersteller: Eigendruck